

**Satzung**  
**über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft**  
**der Stadt Amorbach**

(Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung – OBS)

vom 21. November 2013

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) mit Stadtratsbeschluss vom 21. November 2013 folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Amorbach betreibt die Obdachlosenunterkunft im Düsseldorfer Ring 25, EG linke Wohnung, als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - wer ohne Unterkunft ist,
  - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

**§ 2**

**Zuweisung; öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Amorbach verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Die Obdachlosenunterkunft wird unterteilt in drei Räume. Dabei sind Toilette, Bad und Küche bei Unterbringung mehrerer Obdachloser gemeinschaftlich zu nutzen.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Amorbach ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

### **§ 3**

#### **Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit**

- (1) Die Stadt Amorbach kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer, z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Amorbach kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person, als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsregelungen**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Der Hausflur, die Küche sowie das Bad sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Ist die Obdachlosenunterkunft von mehr als einer Person in Benutzung, ist dies im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder geschädigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
  1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Amorbach verfügt ist,
  2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,
  3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,

4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Amorbach mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
6.
  - a.) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft zugehörigen Außenflächen abzustellen,
  - b.) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
  - c.) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen, sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
  - d.) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen.
7. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen
8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten
9. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
10. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken
11. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen
12. ohne vorherige Zustimmung der Stadt Amorbach
  - a.) bauliche Änderungen aller Art an den Unterkünften vorzunehmen,
  - b.) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörendem Gelände zu errichten,
  - c.) Außenantennen anzubringen,
  - d.) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen oder zu betreiben,
  - e.) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten

- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 12 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden.

Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (4) Die Stadt Amorbach kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Amorbach anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch in der Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Amorbach kann zu Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregelungen in einer Hausordnung treffen.

## **§ 5**

### **Besuche in der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Personen die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Obdachlosenunterkunft nicht beherbergt werden. Besuchern darf der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 7 bis 22 Uhr gestattet werden, es sei denn, von der Stadt Amorbach wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- (2) Die Stadt Amorbach kann bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern ganz untersagen oder über die Grenze des Abs. 1 hinaus zeitlich beschränken. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner Benutzer oder vom Aufenthalt in der Unterkunft ausgeschlossen werden.
- (3) Haus- und Zimmerschlüssel dürfen Besuchern nicht überlassen werden. Das Nachmachen von Haus- und Zimmerschlüsseln bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Amorbach.

## **§ 6**

### **Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 7**

### **Umquartierung**

Die Stadt Amorbach kann einen Benutzer in einen anderen Raum umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

## **§ 8**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Amorbach jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Amorbach kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
  1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
  2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
  3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Amorbach Nachweise verlangt werden,
  5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung verweigert über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,

6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

## **§ 9**

### **Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Amorbach kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann die Stadt Amorbach nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschaffenen beweglichen Sachen, so kann die Stadt Amorbach deren Verkauf – auch deren Versteigerung- und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Stadt Amorbach kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit diese von ihnen oder Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Amorbach haftet den Benutzer für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Amorbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werde, wer

1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1-12 dieser Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

## **§ 13**

### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Amorbach, 22.11.2013

STADT AMORBACH

---

Schmitt

1. Bürgermeister